

Rüschlikon, Dezember 2018  
Geschäftsstelle

## Zirkular Nr. 2018-01

### Selbstvermarkter

Die Bestimmungen zur Etikettierung verlangen seit dem 1. Januar 2014, dass der Betrieb, welcher auf der Etikette steht, beim Kontrollorgan gemeldet ist.

Das bedeutet, dass Selbstvermarkter, die ihre Trauben durch einen Dritten (im Lohn) keltern lassen und den Wein ganz oder teilweise zurück nehmen, um ihn unter eigener Etikette auf den Markt zu bringen, unter diese Regelung fallen.

Sie haben sich bei der Schweizer Weinhandelskontrolle registrieren zu lassen, führen eine Kellerbuchhaltung mit den dazugehörigen Unterlagen, sind gebührenpflichtig und werden kontrolliert.

Es gilt die Weinverordnung des Bundes (WeinV) und im Speziellen seit dem 1. Januar 2018 deren Artikel 34.

Wird auf der Etikette neben dem Selbstvermarkter gleichzeitig derjenige aufgeführt, der den Wein im Lohn gekeltert hat, figuriert ein kontrollierter Betrieb auf der Etikette.

Der Selbstvermarkter muss sich in diesem Fall, immer im Rahmen der Bedingungen von Art. 34 WeinV, nicht registrieren lassen und wird nicht kontrolliert.

Die Kontrolle erfolgt beim Lohnkelterer. Bei diesem kontrolliert die SWK die Dokumentation vom Traubeneingang bis zur Abfüllung und Retournierung der Flaschen an den Auftrag gebenden Selbstvermarkter.

Die Angabe des Lohnkelterers erfolgt zum Beispiel wie folgt:

.gekeltert und abgefüllt durch Hans Muster, Musterdorf'

Name und Adressort des Selbstvermarkters stehen weiterhin auch auf der Etikette.

Schweizer Weinhandelskontrolle

Jean Christophe Kübler

Philippe Hunziker